

II. Änderungssatzung

zur Friedhofsordnung vom 20.07.1995

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBL I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBL I, S. 757) in Verbindung mit § 2 Nr. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBL I, S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung vom 11. September 2009 für die Friedhöfe der Stadt Hessisch Lichtenau folgende

II. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 20.07.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 7 (5) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:
Die gewerbliche Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Artikel II

§ 12 (1) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:
Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten.

Artikel III

§ 12 (2) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:

- a) Auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstraße, sind im anonymen Grabfeld Erdbestattungen möglich.
- b) Auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau, Himmelsbergstraße, werden Baumurnengrabstätten zur Verfügung gestellt.
- c) Auf dem Friedhof Friedrichsbrück werden Wiesenerdgrabstätten (Reihengräber) zur Verfügung gestellt.

Artikel IV

§ 21 (1) der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 erhält folgende Fassung:
Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten

- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- d) anonymen Urnengrabstätten
- e) Baumurnengrabstätten

Artikel V

§ 21 der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 wird um folgende Nummern ergänzt:

- (6) anonyme Urnengrabstätten werden wie Urnenreihengrabstätten gehandhabt.
- (7) Baumurnengrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Wurzelbereich eines Baumes der Reihe nach belegt werden. Die Grabfelder der Baumurnengräber sind Rasenflächen mit Baumbestand, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden. Die Namen der Verstorbenen werden auf Antrag von der Friedhofsverwaltung angebracht. Grabhügel, andere Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Artikel VI

§ 25 a wird in der Friedhofsordnung vom 20.07.1995 eingefügt:

In Grabfeldern mit Wiesengrabstätten gelten besondere Vorschriften. Bei diesen Gräbern ist nur die Einbringung einer Steinplatte bis zu einer Größe von 50x50 cm mit eingraviertem Namen des Verstorbenen in den Rasen, flach und bodenschlüssig, zugelassen.

Auf den Grabstätten dürfen keine Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden. Solche von Angehörigen abgelegte Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ferner ist das Bepflanzen der Grünflächen nicht zulässig.

Artikel VII

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 20.11.2009

(Siegel)

**DER MAGISTRAT
DER STADT HESSISCH LICHTENAU**
gez. Herwig
Bürgermeister

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 20.11.2009

(Siegel)

**DER MAGISTRAT
DER STADT HESSISCH LICHTENAU**
gez. Herwig
Bürgermeister